

Hoffen auf ein gesundes Kind

Das Urteil zur Präimplantationsdiagnostik gibt Paaren in Ostwestfalen-Lippe neuen Mut

Das Anfang Juli gefällte Urteil zur Präimplantationsdiagnostik (PID) könnte vielen Paaren mit einem unerfüllten Kinderwunsch weiterhelfen. Denn jetzt steht fest, dass Embryonen bereits im Reagenzglas auf Erbkrankheiten getestet werden dürfen. Zuvor gab es über die Auslegung des Gesetzes unterschiedliche Meinungen.

VON ANDREA HÜTTENHÖLSCHER
UND ALINA REICHARDT

■ **Bielefeld.** Es brabbeln und quietscht, strampelt mit den kleinen Füßen – und atmet selbstständig. Ein gesundes Baby ist eigentlich ein normaler Wunsch. Nicole und Sven Lissel bleibt dieser aber seit acht Jahren verwehrt. Nicole Lissel hat eine Muskelerkrankung. Einige ihrer Glieder sind bereits steif, sie kann sich nicht mehr frei bewegen. Die Krankheit hat sie von ihrer Mutter geerbt. Auch ihr eigenes Kind könnte diesen genetischen Defekt haben, wenn es auf natürliche Weise gezeugt würde. Die Angst, ein Kind mit Behinderung zu bekommen, ist groß. „Ich hatte mit meinem Krankheitsverlauf Glück, aber das Kind könnte nach der Geburt vielleicht nicht einmal selbstständig atmen“, erzählt Nicole Lissel. „Ich weiß auch nicht, wie lange ich selbst wegen meiner Krankheit ein behindertes Kind betreuen könnte.“ Gemeinsam mit ihrem Mann wendete sich die 33-Jährige an die Kinderwunschambulanz „Fertilitätscenter“ in Bielefeld. Dort beriet sie der Gynäkologin Karl Völklein. Eine künstliche Befruchtung wäre möglich gewesen. „Dann wäre das Fruchtwasser nach einigen Wochen Schwangerschaft untersucht worden, und wenn meine Krankheit vererbt worden wäre, hätte ich abtreiben müssen – und das immer wieder, bis es geklappt hätte“, sagt Lissel. Dieses Szenario kam für sie nicht in Frage. Beim heutigen Stand der Medizin ist die PID die einzige Möglichkeit, diverse Abtreibungen zu vermeiden.

Auch Verena und Markus Buskamp (Namen v. d. Red. geändert) aus Rheda-Wiedenbrück wandten sich an Völklein. „Drei Wochen nach der Geburt unseres Sohnes hat mein Mann erfahren, dass er und sein Vater die Erbkrankheit Chorea Huntington haben“, erzählt Verena Buskamp. Nach der Diagnose war für beide klar, dass sie kein gemeinsames Kind mehr bekommen wollen. Die Gefahr, dass die Krankheit weitervererbt wird, war ihnen zu hoch, deshalb zogen sie eine Fremdbefruchtung in Betracht. „Die Präimplantationsdiagnostik wäre für uns eine Möglichkeit“, erzählt das Paar.

Der Arzt konnte jedoch nicht weiterhelfen. „Das Embryonenschutzgesetz ist so formuliert,



Blick in die Zukunft: Nicole und Sven Lissel können wieder hoffen. Durch die Präimplantationsdiagnostik bekommen sie nun vielleicht endlich die Chance auf ein gesundes Kind. Auch Hund Bongo würde sich über einen weiteren Spielkameraden freuen.

FOTO: BARBARA FRANKE

dass man davon ausgehen muss, dass der Embryo in jedem Fall am Leben erhalten werden muss“, erklärt Völklein. Bei der PID werden jedoch mehrere Embryonen erzeugt. Die Auswahl eines gesunden und das Absterbenlassen der übrigen wäre nach dieser Auslegung des Gesetzes also illegal. „Das Gesetz entspricht einfach nicht mehr den heutigen modernen Möglichkeiten“, so der Gynäkologin. Er wollte die Untersuchung bei keinem der Paare durchführen. Das Ehepaar Lissel überwies er an den Berliner Gynäkologen Matthias B.

Der Betreiber einer Kinderwunschpraxis hatte 2005 bei drei Ehepaaren, die von einer Erbkrankheit wussten, die im Reagenzglas erzeugten Embryonen auf genetische Defekte untersucht. Einige Embryonen wiesen schwere genetische Defekte auf. Die Frauen entschieden sich jeweils dafür, nur die gesunden Embryonen übertragen zu lassen. Die anderen starben ab. Weil Matthias B. wusste, dass er sich in einer rechtlichen Grauzone bewegte, zeigte er sich auf Anraten seiner Anwältin im Januar 2006 selbst bei der Berliner Staatsanwaltschaft an. Nachdem das Landgericht Berlin 2009 zugunsten B.s entschieden hatte, legte die Berliner Staatsanwaltschaft Revision vor dem Bundesgerichtshof ein. Die nächste Verhandlungsrunde be-

gann, und so konnte auch B. den Lissels nicht helfen. „Er wollte das Ergebnis der Verhandlung abwarten, um abgesichert zu sein“, erzählt Nicole Lissel. Für den Arzt standen bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe auf dem Spiel.

Anwältin Monika Frommel, die dem Berliner Arzt zur Selbstanzüge geraten hatte, schätzte das Risiko für ihren Mandanten von Beginn an als gering ein: „Es war absehbar, dass die Entscheidung so ausfällt. Es war schließlich eine Richtungsentscheidung und keine Grundsatzentscheidung.“ Die Direktorin des Instituts für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität in Kiel ist spezial-

isiert auf Recht in der Reproduktionsmedizin. „Im Embryonenschutzgesetz ist PID nicht verboten, also ist sie erlaubt“, sagt die Rechtswissenschaftlerin und fügt hinzu: „Die Bundesärztekammer möchte eine Änderung betreiben, indem sie den Ärzten

»Wer entscheidet, ab wann ein Leben lebenswert ist?«

ermittelt hat, die PID sei illegal.“ Dadurch sei es zum Teil zu „krimineller, bössartiger Beratung“ gekommen. „Die Paare wurden ins Ausland gezwungen, wo die Untersuchung oft zu hohen Preisen und mit hohem Risiko durchgeführt wurde“, sagt Frommel. Die einzige Alternative in Deutschland: Abtrei-

bung, wie sie auch Nicole Lissel empfohlen wurde. „Das ist eine brutale Regelung gegenüber den betroffenen Frauen“, so Frommel. Die Gründe dafür seien offensichtlich: „Die Bundesärztekammer möchte eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes

erzwingen, um mehr Forschungsfreiheit zu erhalten.“

„Wir versuchen schon lange, die jetzige Auslegung durch Gespräche zu erreichen“, argumentiert Dr. Theodor Windhorst, Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer und Chefarzt des Städtischen Klinikums Bielefeld-Mitte. In den letzten Jahren habe man abgewartet, was der Prozess um den Berliner Gynäkologen für ein Er-

gebnis bringt. „Die PID ist eine gute Sache, um Spätabtreibungen zu verhindern, auf die viele Frauen bislang angewiesen waren“, sagt Windhorst.

Beide Alternativen hält der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Hubert Hüppe, für unzumutbar: „Es bedeutet letztendlich, dass Menschen mit Behinderungen schon vor ihrer Geburt aussortiert werden. Die Tür zu ‚Designerkindern‘ ist damit weit geöffnet.“

Mit diesem ethischen Konflikt beschäftigt sich auch Petra Feyerabend, Geschäftsführerin des Vereins BioSkop. „Wer soll einen Kriterienkatalog aufstellen, ab wann ein Leben lebenswert oder unlebenswert ist? Es ist schwer zu entscheiden bis wohin es in Ordnung ist, einen Embryo absterben zu lassen“, fragt die Sozialwissenschaftlerin. Dennoch sei die PID die konsequente Weiterentwicklung der pränatalen Medizin. Jetzt stelle sich die Frage, was sie für die Gesellschaft bedeutet.

Für die Paare Lissel und Buskamp bedeutet das Urteil neue Hoffnung. „Eine Ärztin sagte mir vor fünf Jahren, eine risikofreie Schwangerschaft wäre für mich nie möglich“, sagt Nicole Lissel. Im September hat sie einen Termin in einer Regensburger Klinik. Nach acht Jahren wird dort vielleicht endlich ihr Wunsch erfüllt: ein gesundes Kind.

Reagenzglas oder Mutterleib

■ Rund zwei Tage nach der Befruchtung der Eizelle kommt es zur ersten Zellteilung. Es handelt sich nun um einen Embryo. „Diese zwei Zellen sind dann totipotent, das bedeutet, aus beiden Zellen kann theoretisch ein eigenständiges Lebewesen entstehen“, sagt der Reproduktionsmediziner Robert Greb. Würde nun eine der Zellen für eine Präimplantationsdiagnostik (PID) entnommen,

würde der Embryo sterben. Nach rund drei Tagen ist der Embryo im Achtzellstadium. Jetzt sind die Zellen pluripotent. „Aus einzelnen pluripotenten Zellen kann kein ganzer Mensch mehr entstehen. Entnimmt man nun eine Zelle zu Untersuchungszwecken, nimmt der Embryo keinen Schaden“, so Greb.

Trotzdem war der Embryo durch die bisherige Auslegung

des Gesetzes so geschützt, dass auch ab dem Achtzellstadium keine Untersuchungen an ihm vorgenommen werden konnten. „Das war insofern widersprüchlich, weil der Embryo in der Petrischale schon ab dem ersten Tag und im Mutterleib gar nicht von dieser Regelung betroffen war“, sagt Greb. Durch die neue Auslegung ist eine PID nun ab dem Achtzellstadium möglich. (alir)

Der Kampf ums Internet wird härter

Die ARD verweist ihren Online-Auftritt als Rundfunk und will die Angebote ausweiten / Private Zeitungsverleger beklagen verzerrten Wettbewerb

Öffentlich-Rechtliche versus Verleger und Privatfunk: Der Konflikt ist uralt. Nun hat er eine neue Dimension erreicht. Der Gipfel: ein offener Brief des ARD-Vorsitzenden an FAZ-Herausgeber Schirmmacher.

VON CARSTEN RAVE

■ **Berlin** (dpa). Die Aufregung war groß, sehr groß. Am Dienstag verkündete die ARD, dass alle ihre Online-Angebote nach interner Prüfung grünes Licht erhalten hätten. Zu diesem Zwecke hatte der Senderverbund beim ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, ein Gutach-

ten in Auftrag gegeben. Die Essenz des Papier-Papiers: Die journalistischen Angebote im Internet seien verfassungsrechtlich als Rundfunk zu definieren. Also ein Freibrief für die ARD, die ja Rundfunk als ihre Kernaufgabe versteht, im weltweiten Netz? Die Gegner öffentlich-rechtlicher Online-Aktivitäten schäumen. Sie sehen ihre privatfinanzierten Geschäftsmodelle bedroht. Weil ARD und ZDF Rundfunkgebühren erhalten, die Zeitungen aber nicht, sehen die Verleger den Wettbewerb verzerrt.

Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte die Eskalation des Kräftemessens in den Tagen danach. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) beschäftigte sich am Mittwoch auf der Seite eins mit dem Ausgang des ARD-internen Dreistufentests,

dem vom Gesetzgeber verordneten Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Präsenz im Web. „Es verkündet nichts anderes als einen totalen Machtanspruch, das

Ende der freien Presse und die Herrschaft des Staatsjournalismus“, hieß es in dem Kommentar. „Das Internet, die Presse werden zum Rundfunk und zu einer

hoheitlichen Aufgabe erklärt.“ Der als besonnen geltende ARD-Vorsitzende Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks, reagierte auf die Einschätzung in einem offenen Brief an FAZ-Herausgeber Frank Schirmmacher mit ungewohnt scharfen Tönen. Gegen die Darstellung „Herrschaft des Staatsjournalismus“ verwahre er sich im Namen der ARD entschieden.

„Dies ist geschichtsvergessen und maßlos. Es macht mich sprachlos, dass Sie dies in einer Qualitätszeitung wie der FAZ zulassen.“ Vom „Ende der freien Presse“ und einem „totalen Machtanspruch“ der öffentlich-rechtlichen Sender zu sprechen, nur weil das unabhängige Gutachten nicht den Interessen der Verlage entspreche, sei völlig unverhältnismäßig und einer seriösen Zeitung unwürdig.



Wettert gegen die FAZ: Peter Boudgoust, Intendant des Radio- und Fernsehsenders Südwestrundfunk.

FOTO: DPA

EXTRA 3

Zitat des Tages

»Sie müssen auf jeden Fall so rücksichtslos und hinterhältig, listig, gemein, anspruchsvoll, luxuriös, unmäßig und raffiniert sein wie ihr Richard.«

Hans Neuenfels, Regisseur des neuen Bayreuther „Lohengrin“, über Katharina Wagner und Eva Wagner-Pasquier, die Leiterinnen der Richard-Wagner-Festspiele

Zahl des Tages

49

Millimeter

Umfang hat das „Jugend-Kondom“, das der aktuellen Ausgabe der „Bravo“ beiliegt. Es ist drei Millimeter schmaler als Standard-Produkte, die vielen Jungen nicht passen.

Kopf des Tages



Mick Jagger

Der Frontmann der Rolling Stones, der am kommenden Montag 67 Jahre alt wird, ist mit seinem Leben rundum zufrieden. „Ich bereue nichts und blicke auf mein ganzes Leben mit großer Genugtuung zurück“, sagte Jagger dem Modemagazin Vogue. Die 70er Jahre seien wild gewesen: „Exzesse bestimmten unseren Tag“, sagte Jagger. „Wir haben das Leben gelebt, das einer Rockband auch angemessen ist.“ Man könne den Rolling Stones Dekadenz vorwerfen, „aber ist Dekadenz nicht auch herrlich amüsant?“ Dass er trotzdem nie abgedriftet sei, verdanke er auch seinen Eltern. „Vielleicht nützte es mir auch, dass ich ziemlich bodenständig erzogen wurde. Eine einengende Familie kann durchaus helfen, später zu spüren, wo genau die Grenze liegt“, sagte der zum Sir geadelte Rebell.

Gericht verwehrt Buschmännern Wasserrechte

■ **Gaborone** (apn). In einem der trockensten Gebiete weltweit dürfen Ureinwohner laut einer Gerichtsentscheidung nicht nach Wasser bohren. Die Buschmänner in Botsuana dürften auch einen bereits vorhandenen Brunnen auf ihrem traditionellen Land im Wildpark Kalahari nicht nutzen, urteilte das Hohe Gericht. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass die Präsenz der Buschmänner in dem Reservat nicht mit dem Schutz der Wildtiere vereinbar ist. Außerdem biete das Leben in dem Gebiet keine Perspektive.

Die Regierung hatte die eingeborenen Bewohner wegen Ansprüchen von Diamantminen und eines Luxusresorts für Touristen umsiedeln lassen. 2006 entschied ein anderes Gericht, dass die Buschmänner in ihre wüstenartige Heimat zurückkehren dürften. Hunderte kamen daraufhin zurück. Indem ihnen der Zugang zu Wasser verwehrt werde, sollten sie abermals vertrieben werden, kritisierten sie. Ein Sprecher der Buschmänner sagte, es werde geprüft, Rechtsmittel gegen das Urteil des Höheren Gerichts einzulegen.